

Beilage 1697/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö.
Kommunalwahlordnung geändert wird
(Oö. Kommunalwahlordnungs-Novelle 2003)**

[Landtagsdirektion: L-263/11-XXV]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Grundsätzlich ist die Vollendung des 18. Lebensjahres am Stichtag eine der Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht bei den Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen. Die derzeitige Stichtagsregelung für das Wahlalter (Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres) führt dazu, dass ein nicht unerheblicher Teil von jungen Leuten von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist, obwohl sie am Wahltag bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Dieses Landesgesetz regelt nun für die Wahlen auf Gemeindeebene den Stichtag für das Vorliegen des Wahlalters neu: In Zukunft bildet der Tag vor dem Wahltag den Stichtag für das Wahlalter (Art. I Z. 1 und 3). Die gleiche Regelung enthält auch die Oö. Landtagswahlordnungs-Novelle 2003 für die Teilnahme an der Landtagswahl.

Die Neuregelung des Stichtags erfordert auch die Änderung der Bestimmungen, die für die Erstellung der Wählerverzeichnisse maßgeblich sind. Da für die Personen, die während des Wahljahres bis spätestens zum Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden, keine besondere Wählerevidenz geführt wird, ist es notwendig, das Melderegister dafür heranzuziehen (Art. I Z. 2).

Durch Art. I Z. 3 wird eine reduzierte Mindestwahlzeit für Wahlsprengel, die ausschließlich für Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheime eingerichtet sind, festgelegt.

Art. I Z. 5 und 6 passen das Alter für Wahlzeugen an das neue Wahlalter an und legen den Termin für die Nominierung der Wahlzeugen um zwei Tage nach vor.

Art. I Z. 7 gestattet in Zukunft auch den Ersatzbeisitzern und den Vertretern der Wahlzeugen die gleichzeitige Anwesenheit im Wahllokal mit den von ihnen Vertretenen.

Aus Anlass dieser Änderungen (jedoch unabhängig von der neuen Stichtagsregelung) wird auch die Berichterstattung über die Änderung der Zusammensetzung des Gemeinderates neu geregelt. Damit wird sichergestellt, dass der Landesverwaltung ein ständig auf dem letzten Stand gehaltenes Verzeichnis der Zusammensetzung des Gemeinderates der oberösterreichischen Gemeinden zur Verfügung steht (Art. I Z. 9). Die Formulierung entspricht dem § 29 Abs. 7 der Oö. Gemeindeordnung, der die Berichterstattung über Änderungen im Gemeindevorstand regelt.

II. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen ist gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 117 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Aufnahme jener Personen in die Wählerverzeichnisse, die bis zum Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird keine nennenswerte finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden zur Folge haben. Ebenso verhält es sich mit der neuen Form der Berichterstattung, zumal entsprechende EDV-Installationen vorausgesetzt werden können.

IV. EU-Konformität

Dieses Landesgesetz regelt keine EU-relevanten Angelegenheiten.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung geändert wird (Oö. Kommunalwahlordnungs-Novelle 2003), beschließen.

Linz, am 13. Februar 2003

Dr. Fraiss
Obmann

Bernhofer
Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung geändert wird (Oö. Kommunalwahlordnungs-Novelle 2003)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 43/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 lautet:

"(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die spätestens am Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden und am Stichtag (§ 4 Abs. 2)

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

2. in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) im Sinn der melderechtlichen Vorschriften haben und

3. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind."

2. § 18 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der Wählerevidenz im Sinn des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 18a) und des Melderegisters im Sinn des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2001, anzulegen. Aus dem Melderegister dürfen nur jene Personen in das Wählerverzeichnis übernommen werden, die im Wahljahr spätestens am Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden und die übrigen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht erfüllen."

3. § 35 lautet:

"§ 35

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Zum Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 1 wählbar sind alle Männer und Frauen, die

1. spätestens am Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden,
 2. am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 Z. 2 und 3 erfüllen und
 3. in der Parteiliste des Wahlvorschlages ihrer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderates an erster Stelle gereiht sind."
4. § 41 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Sie hat die Wahlzeiten dabei so festzusetzen, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechts tunlichst gesichert ist; die Wahlzeit muss in den Wahlsprengeln, die für die örtlichen Bereiche von Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen gemäß § 3 Abs. 4 eingerichtet sind, mindestens drei Stunden und in den übrigen Wahlsprengeln mindestens vier Stunden dauern."

5. § 45 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Als Wahlzeugen können nur Personen entsendet werden, die spätestens am Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden."

6. Im § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge "spätestens am dritten Tag" durch die Wortfolge "spätestens am fünften Tag" ersetzt.

7. § 49 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Im Wahllokal dürfen nur die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlbehörden, deren sonstige Organe (Hilfsorgane), der Wahlleiter-Stellvertreter, die Wahlzeugen (Vertreter) und die Wähler zur Abgabe der Stimmen anwesend sein."

8. § 54 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Ersatzbeisitzer und Wahlleiter-Stellvertreter dürfen im Wahllokal verbleiben."

9. § 84 lautet:

"§ 84

Berichterstattung

(1) Der Gemeindevahlleiter hat das Wahlergebnis der Landesregierung bekannt zu geben.

(2) Die Bürgermeister haben jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates unverzüglich der Landesregierung bekannt zu geben.

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten der Gemeindevertretungs-Datenbank und der notwendigen Qualitätssicherung mittels Verordnung festzusetzen, in welcher Art die Daten der gültig eingebrachten Wahlvorschläge, das Wahlergebnis und jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates zu übermitteln sind."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.